

Tag	Inhalt	Seite
17. 6.50	Preisverordnung Nr. 72 — Verordnung über die Preisbildung im Mühlenbauer-Handwerk	589
20.6.50	Erste Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 72 — Preisbildung im Mühlenbauer-Handwerk	591
17.6.50	Preisverordnung Nr. 73 — Verordnung über die Preisbildung im Kraftfahrzeug-Handwerk	592
20. 6.50	Erste Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 73 — Preisbildung im Kraftfahrzeug-Handwerk	593
20.6.50	Zweite Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr.73 — Preisbildung im Kraftfahrzeug-Handwerk	595

Verordnung über die Preisbildung im Handwerk.

Vom 15. Juni 1950

§ 1

(1) Die Preise für handwerkliche Leistungen (handwerkliche Fertigung sowie Reparaturleistungen) im Bereich der Deutschen Demokratischen Republik sind nach den Vorschriften dieser Verordnung zu bilden.

(2) Die Errechnung der Preise für handwerkliche Leistungen hat die reine handwerkliche Fertigungsleistung einerseits und den Materialverbrauch andererseits voneinander getrennt zu berücksichtigen. Als Grundlage hierfür dienen die tariflich zulässigen effektiven Löhne, die wirtschaftlich und technisch begründeten und gerechtfertigten Arbeitszeiten und die preisrechtlich zulässigen Materialeinstandspreise.

§ 2

(1) Für ständig wiederkehrende gleichartige handwerkliche Leistungen sind die Preise gemäß den vom Ministerium der Finanzen auf Grund dieser Verordnung für die verschiedenen Handwerkszweige aufgestellten Preislisten (Regelleistungspreise) zu berechnen. Diese Preise sind Höchstpreise, welche nicht überschritten werden dürfen.

(2) Die hiernach festgesetzten Regelleistungspreise gelten grundsätzlich für die Dauer eines Kalenderjahres.

(3) Die Regelleistungspreise können nach Orts-, Güte- oder Leistungsklassen unterteilt werden. Für die Einstufung eines Betriebes in eine Ortsklasse ist das Ortsklassenverzeichnis gemäß dem gültigen Tarifvertrag maßgebend. Die Einstufung eines Betriebes in eine Güte- oder Leistungsklasse erfolgt durch eine vom zuständigen Landespreisamt berufene örtliche Kommission, welche sich aus je einem Vertreter der örtlich zuständigen Preisstelle, der örtlich zuständigen Organisation des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und der örtlich zuständigen Organisation der Handwerkskammer zusammensetzt. Das Einstufungsergebnis wird nach den Vorschlägen der Einstufungskommission durch das zuständige Landespreisamt dem betroffenen Betrieb bekanntgegeben. Gegen das Einstufungsergebnis kann beim zuständigen Landespreisamt binnen eines Monats nach Bekanntgabe Beschwerde erhoben werden. Über die Beschwerde entscheidet ein beim Landespreisamt gebildeter Beschwerdeausschuß, der sich aus je einem Vertreter des Landespreisamtes, des Landesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und der Landeshandwerkskammer zusammensetzt.

§ 3

(1) Für handwerkliche Leistungen, die nicht unter die Regelleistungen gemäß § 2 dieser Verordnung fallen, ist der Preis auf Grund eigenverantwortlicher Kalkulation zu bilden, für die vom Ministerium der Finanzen ein einheitliches Kalkulationsschema aufgestellt wird. Hierin sind branchenweise Gemeinkostenzuschläge und Materialzuschläge festzulegen.

(2) Werden handwerkliche Leistungen, für die keine Regelleistungspreise gelten, vergeben und übernommen, so sollen die für die einzelnen Leistungen zu berechnenden Preise mit dem Auftraggeber vor Ausführung des Auftrages unter Beachtung der Vorschriften dieser Verordnung vereinbart werden.

§ 4

Den gemäß § 2 dieser Verordnung aufgestellten Regelleistungspreisen dürfen Zuschläge für Mehrarbeit, die mit dem Auftraggeber vereinbart ist, (Überstunden-, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeitszuschläge), mit den durch den jeweils gültigen Tarifvertrag festgelegten Prozentsätzen aufgeschlagen werden. Derartige Aufschläge sind gegebenenfalls gesondert auszuweisen. Der Auftraggeber ist vor Durchführung eines mit Mehrarbeitszuschlägen verbundenen Auftrages auf das Entstehen dieser Mehrarbeitszuschläge aufmerksam zu machen.

§ 5

(1) Die gemäß § 2 dieser Verordnung geltenden Regelleistungspreise sind im Betrieb des Handwerkers an einer dem Kunden deutlich sichtbaren Stelle auszuhängen.

(2) Für alle Leistungen, die nicht Regelleistungen darstellen, ist das Zustandekommen des berechneten Preises gemäß dem vom Ministerium der Finanzen aufgestellten Kalkulationsschema nachzuweisen.

(3) Unbeschadet der Preisnachweispflicht gemäß vorstehendem Abs. 2 sind die Handwerksbetriebe verpflichtet, gewerblichen und öffentlichen Auftraggebern ordnungsgemäß Rechnung zu erteilen. Die gleiche Verpflichtung obliegt Handwerksbetrieben gegenüber privaten Auftraggebern, wenn das Entgelt für die vollbrachte Leistung 30 DM übersteigt. Auf Verlangen des privaten Auftraggebers muß auch für geringere Beträge Rechnung erteilt werden. Das Ministerium der Finanzen ist berechtigt, für einzelne Handwerkszweige einen anderen Betrag als 30 DM festzulegen, von dem ab die Verpflichtung, privaten Auftraggebern eine Rechnung auszustellen, wirksam wird.

(4) Für Regelleistungspreise ist ein Preisnachweis nicht erforderlich.